



HVBG

HVBG-Info 18/1992 vom 23.07.1992, S. 1599 - 1604, DOK 375.33:451/017

Gutachtliche Bewertung von Unfallfolgen (Hirnprellung) - Urteil des LSG für das Land Nordrhein-Westfalen vom 22.10.1992 - L 5 U 36/91 mit Folgeentscheidung in Form des BSG-Beschlusses vom 16.03.1992 - 2 BU 225/91

Gutachtliche Bewertung von Unfallfolgen (Contusio cerebri - Hirnprellung);

hier: Rechtskräftiges Urteil des LSG für das Land Nordrhein-Westfalen vom 22.10.1991 - L 5 U 36/91 - mit Folgeentscheidung in Form des BSG-Beschlusses vom 16.3.1992 - 2 BU 225/91 -

Das LSG für das Land Nordrhein-Westfalen hat mit Urteil vom 22.10.1991 - L 5 U 36/91 - entschieden, daß der Kläger nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme ab dem 19.3.1984 nicht mehr an Folgen (Contusio cerebri - Hirnprellung) des Arbeitsunfalls vom 29.10.1979 leidet. Die vom Kläger über den 18.3.1984 hinaus geklagten Kopfschmerzen seien nicht mit Wahrscheinlichkeit zumindest wesentlich durch den Arbeitsunfall mitbedingt. Es sei nicht erweislich, daß der Kläger organische oder psychische Dauerschäden aufgrund des Arbeitsunfalls über den 19.3.1984 hinaus erlitten habe.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im o.g. LSG-Urteil ist mit Beschluß vom 16.3.1992 - 2 BU 225/91 - als unzulässig verworfen worden.